

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Definition

Bei unseren Produkten handelt es sich – ihrer Konstruktion und ihrem Verwendungszweck entsprechend – um bewegliche (=mobile) Sachen und nicht um (orts-feste) Gebäude im Sinne von §§ 94,947 BGB o.ä.

II. Umfang der Lieferung

1. Jeder Auftrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch uns angenommen. Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Die zum Angebot oder Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen Zeichnungen oder Gewichtsangaben gelten nur als annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden. Dies gilt besonders für Einrichtungsgegenstände.

III. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk zuzüglich Verpackungs- und Verladekosten
2. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung entweder innerhalb 8 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet von Versandtag und Rechnungslegung, vorzunehmen
3. Die Annahme von Akzepten oder Rimessen bedarf besonderer Vereinbarung. Sofern eine solche Annahme erfolgt, tritt befreiende Wirkung von unseren sonstigen Rechten aus diesen Lieferbedingungen erst mit deren Einlösung ein.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen können von uns Jahreszinsen in Höhe von 2% über Diskontsatz der Landeszentralbank Niedersachsen berechnet werden.
5. Zurückhaltung oder Aufrechnung unserer Forderungen wegen etwaiger von uns bestrittener Mängel sind unzulässig.
6. Für den Fall der Veränderung der Gestehungskosten (Material, Lohn, Energie) behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor, gemäß der konkreten Auftragsbestätigung im Einzelfall.
7. Im System- und Anlagenbau gelten besondere, jeweils zu vereinbarende Zahlungsbedingungen. Die Regelungen unter II 1-6 werden davon nicht berührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum behalten wir uns vor an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen und bis zur Begleichung eines sich für uns aus dem Kontokorrentverhältnis ergebenden Guthabens.
2. Vor Erfüllung aller Ansprüche gemäß III 1 dürfen die Liefergegenstände weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden
3. Der Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderung tritt er hiermit sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Er ist ermächtigt die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt.
4. Etwaige Zugriffe Dritter sind uns sofort mitzuteilen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers
5. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während der Dauer unseres Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
6. Die Rechte aus den vom Besteller abgeschlossenen Versicherungen stehen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts uns zu.
7. Kommt der Besitzer seinen Verpflichtungen aus diesem Liefervertrag nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, so wird die gesamte Restschuld einschließlich evtl. aller laufenden Wechsel sofort fällig. Der Besteller verpflichtet sich, uns eintretende Liquiditätsschwierigkeiten unaufgefordert mitzuteilen. Ferner erlischt das Gebrauchsrecht an den von uns gelieferten Gegenständen, wenn die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt wird. In diesen Fällen gilt der Eigentumsvorbehalt gem. III/1-6 automatisch als geltend gemacht.
8. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Liefergegenstände entweder ohne Verzicht auf unsere Ansprüche wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn eine Rücknahme erfolgt, dann gehen alle Kosten, die für einen erneuten Verkauf aufgewendet werden müssen, zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Besteller eine Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes sowie für unverschuldete Wertminderung zu zahlen.
9. Wenn im Exportgeschäft das geltende Recht der Länder, in die die Liefergegenstände ausgeführt werden, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne der Ziff. III/1-7 nicht zuläßt, gestattet es aber den Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand, so können alle Rechte dieser Art von uns ausgeübt werden.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen wie Genehmigung, Freigaben oder vereinbarte Anzahlungen.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet worden ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichgültig ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten, z.B. Betriebsstörungen, Ausschußwaren. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden von uns dem Besteller schnellstens mitgeteilt.
4. Wird die Übernahme des bestellten Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers zurückgestellt, so sind wir berechtigt, über denselben 2 Wochen nach erfolgter Meldung der Versandbereitschaft anderweitig zu verfügen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, wird dadurch kein Rücktritt vom Vertrag ausgesprochen. Der Besteller verpflichtet sich, uns einen dadurch eintretenden Schaden zu ersetzen.

5. Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vorschriften unter Ausschluß jeglicher Haftung uns überlassen. Versicherung gegen Transportschäden übernehmen wir nur auf besonderen Wunsch des Bestellers, uns zwar auf dessen Kosten.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über.
2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, dann geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VII. Entgegennahme und Erfüllung

Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist, dies dem Besteller mitgeteilt ist und die Lieferung den vereinbarten Bestimmungen entspricht.

VIII. Haftung und Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wir folgt:

1. Alle Teile sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit Auslieferung nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen mangelhafter oder fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Der Liefergegenstand ist unverzüglich zu untersuchen und die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebsmittel, Austauschstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung der Monteure.

5. Die Beseitigung von Mängeln können wir verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Verträge zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist von uns nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht von uns anerkannt werden.

4. Uns steht das Recht zu, gerügte begründete Mängel zwei Mal nachzubessern. Hat auch der zweite Nachbesserungsversuch keinen Erfolg, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Geschäftsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Wenn nach Abschluß des Kaufvertrages die Kreditwürdigkeit des Käufers sich verschlechtert oder Ungünstiges darüber auch nur bekannt wird, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder vor Lieferung der Waren den Rechnungsbetrag oder ausreichende Sicherung zu.